

IV.

Bürger - Convents - Verhandlungen.

Am Freitag, den 15. April 1836.



Antrag des Senats.

Indem der Senat der Ehreliebenden Bürgerschaft durch die heutige Zusammenberufung derselben von Neuem Veranlassung giebt, sich über das diesjährige Budget zu erklären und Sie dazu auffordert, fügt Er die folgenden Gegenstände bei.

I. Thorsperre am St. Stephani-, St. Ansgarii- und dem Bischofs-Thore

betreffend, erklärt der Senat sich nunmehr sowohl damit einverstanden, daß in Rücksicht des Sperrgeldes bei allen dreien, und der Abendsperre, auch für Wagen und Pferde, bei den beiden ersteren der oben genannten Thore, eine Gleichstellung derselben mit den übrigen Stadt-Thoren von heute an erfolge, demgemäß Er die Behörde instruiert hat; als auch damit: daß die Einrichtung der Sperre an den benannten Thoren bis zum Ende dieses Jahres prolongirt werde: — einer Prolongation der Thorsperre überhaupt, als einer bei den übrigen Stadt-Thoren definitiv feststehenden Einrichtung, und der damit verbundenen Abgabe, bedarf es bekanntlich nicht.

II. Verbreiterung der Breedenstraße.

Den von der dieses Gegenstandes halber niedergesetzten Deputation erstatteten Bericht theilt der Senat der Ehreliebenden Bürgerschaft in der Anlage A. mit, und

Anlage A.

giebt seine Zustimmung, daß die Deputation ermächtigt werde, auf die von ihr ange-
tragene Weise zu verfahren, und daß solchergestalt zu diesem Zwecke 600 ₰ aus der
Staats-Casse bewilligt werden.

III. Rückzahlung zuviel entrichteter Erbschafts-Abgabe.

Von der Finanz-Deputation ist dem Senate die Anzeige geworden, daß bei
der definitiven Abrechnung über die Erbschafts-Abgabe von einem vor einigen Jahren
eröffneten Nachlasse durch einen Irrthum in den Verwandtschafts-Verhältnissen eines
Theils der Erben zu dem Erblasser ein Mehreres bereits an Erbschafts-Abgabe be-
zahlt sey, als nach gesetzlicher Vorschrift der Staats-Casse zukomme, und deshalb
von dieser ein Posten von Fünfhundert ein und achtzig Thalern 70 Grote zurückge-
zahlt werden müsse. Da der Fond für unvorhergesehene Ausgaben aber für die Rück-
zahlung dieser irrtümlich bezahlten Summe nicht ausreiche, so sehe sie sich dadurch
veranlaßt, auf dessen Erweiterung um 581 ₰ 70 Gr. anzutragen. Der Senat kann
unter diesen Umständen diesem Antrage nur beipflichten und denselben zu gleicher Bei-
stimmung der Ehrliebenden Bürgerschaft empfehlen.

Zu den jetzt von der Ehrliebenden Bürgerschaft vorzunehmenden Berathungen
wolle der Höchste seinen segensreichen Beistand verleihen.

Erklärung der Bürgerschaft.

Der Aufforderung Eines Hochweisen Rathes zufolge erklärt sich Eine Pöbliche
Bürgerschaft dahin:

Zu I.:

Thorsperre,

sieht Sie diesen Gegenstand durch gegenseitiges Einverständniß für erledigt an.

Zu II.:

Breedenstraße,

dankt Sie für den mitgetheilten Bericht; mit den darin enthaltenen Vorschlägen ein-
verstanden, ertheilt Sie der gemeinschaftlichen Deputation die erforderliche Vollmacht
und wird deren Bericht über den Erfolg erwartend bleiben.

Zu III.:

Zu III.:

Rückzahlung von Erbschafts-Abgaben,

wird den vorwaltenden Umständen nach die Rückzahlung angegebener 581 fl 70 kr zu leisten seyn und eine desfallsige Erweiterung des Fonds für unvorhergesehene Ausgaben statt haben müssen.

IV. Zum Budget für 1836,

hat Sie den für dringend gehaltenen Gegenstand der Straßenbepflasterung und desfalls in Anlage E. am 26. Februar mitgetheilten Bericht zunächst in Berathung genommen und dabei die bisherige Art der Contribution zu den Kosten und die für eine Uebernahme derselben auf die Staatscasse sprechenden Gründe abermals in Erwägung gezogen, und da sich Ihr die Zweckmäßigkeit einer abermaligen gründlichen Untersuchung dieses Gegenstandes ergeben hat, wünscht Sie, daß eine solche Untersuchung nochmals von der berichtenden Deputation, in Verbindung mit der Finanz-Deputation, vorgenommen werde; indem Sie einer baldigen Berichterstattung entgegen sieht, bewilligt Sie zu Fortsetzung nöthiger Arbeiten, damit diese nicht unterbrochen werden, schon jezt Vorschußweise die im Special-Budget veranschlagten Summen.

Zu Theil I.:

Außerordentliche Einnahmen.

Cap. 2, No. 3 und 4:

kann Sie ihr Befremden darüber nicht unterdrücken, daß ihre desfallsigen Bemerkungen im verfloffenen Jahre ganz unberücksichtigt geblieben, daher Sie solche hiemit wiederholt haben will.

Zu Theil II.:

Ordentliche Einnahmen.

Cap. 1:

hat Sie zu No. 23 bei der Einnahme für Bremerhaven nichts zu erinnern; über den in Anlage G. begleitenden elften Deputations-Bericht wird Sie sich bei einer andern Gelegenheit erklären.

Cap. 2, No. 6: Gassenreinigung.

Wegen Abstellung der Lagerung des Straßenkoths außerhalb des Buntenthors, auch einer schnelleren frühzeitigen Reinigung der Straßen, empfiehlt Sie dessen Bewirkung der Deputation zu einer ernstlichen Erwägung bei vorzunehmender Erneuerung oder Verlängerung der Pacht.

Cap. 3, No. 1: Consumtions-Abgabe,

a) ersucht Sie das Departement bei der Schlachte dafür zu sorgen, daß bei der Ablieferung von Steinkohlen eine geächte Maasse in Anwendung gebracht und beeidigte Messer dazu angestellt werden;

b) desgleichen ersucht Sie die Consumtions-Kammer, zu berathen und darüber zu berichten, ob und wie hiesigen Cement- und Steinfalk-Fabriken hinsichtlich dieser Abgabe eine Erleichterung gewährt werden könne;

c) nicht weniger zu berichten, ob und wie der Ausfuhr hier fabricirter Brantweine, geringer wie 19 Grad Stärke, mittelst Vergütung in Ansehung des Rückzolls, eine Erleichterung zu Theil werden könne.

No. 2: Accise- und Waserzoll.

Da die Erhöhung des Eingangszolls und Bestimmung der Seeschiffahrts-Abgaben im Convente vom 20. December 1833 unter III., S. 341, 344, 348, auf 3 Jahre verlängert worden und mit diesem Jahre abläuft, so empfiehlt sich eine zeitige desfallige Berathung durch eine gemeinschaftliche Deputation; Sie verweist solches an die desfalls am 26. März 1824 ernannte Deputation, welche auch am 1. October 1830 über die Prolongation berichtet hat, und da 6 Mitglieder derselben aus verschiedenen Ursachen abgegangen, so hat Sie an deren Stelle wieder ernannt:

Herrn Doct. Kieselbach,

Herrn Doct. Moß,

Herrn Altermann Delius,

Herrn Altermann Heye,

Herrn Arnold Duckwisch,

Herrn Johannes Tideman.

Zu No. 12: Wöchentliche Nachrichten, bezieht Sie sich bei diesem Posten auf ihre desfallige Aeußerungen und Ersuch vom 13. April 1832, S. 103.

Zugleich trägt Sie darauf an, daß sämtliche Aufgaben für diese Blätter noch bis Sonnabends Nachmittags drei Uhr von der Redaction aufgenommen werden müssen.

Zu No. 19: Stempel auf Wechsel, empfiehlt Sie der Deputation zu Revision der Steuern, für das nächste Jahr die Herabsetzung dieser Abgabe mit in Ueberlegung zu nehmen.

No. 22: Legate an die Hufelriede und Stadtmauer,

wünscht Eine löbliche Bürgerschaft, daß die gesetzliche Bestimmung, nach welcher eine dergleichen Abgabe zu entrichten ist, gänzlich aufgehoben und ein desfalliger gemeinschaftlicher Beschluß zur öffentlichen Kunde gebracht werde.

Zu Cap. VI., No. 4: Musik-Concessionen auf dem Lande,

trägt Sie darauf an, daß solche Concessionen nach Ablauf der Bewilligungsfrist oder Pachtzeit nicht ferner erteilt noch verlängert werden mögen.

No. 5:

No. 5: Gerichtssporteln,

erinnert Sie an den wegen Ertheilung des Armenrechts am 13. März v. J., S. 93, begehrten, abseiten des Hochweisen Raths am 15. Mai, S. 124, baldigst zugesicherten, von der zu Revision der Gerichtsordnung bestehenden Deputation besonders abzustattenden Bericht.

No. 6: Andere Sporteln,

beantragt Sie eine Ermäßigung der für Ertheilung von Pässen und deren Visirung (als welches letztere unentgeltlich zu verfügen seyn möchte) zu erlegenden Sporteln, besonders aber eine schnellere am nämlichen Tag zu verfügende Abfertigung der darum Nachsuchenden, zugleich ein freundlicheres Benehmen der Unter-Officianten gegen die sich aus den mittlern und untern Ständen dieserhalb bei ihnen Meldenden.

Um sich des Weiteren über die erforderlichen Ausgaben im Budget erklären zu können, ersucht Sie Ihr dazu eine baldige Gelegenheit geben zu wollen, und empfiehlt die Fürsorge unsers Freistaats der Obhut des Höchsten.

P r ä s i d i u m.

Der Senat wird der Ehrliebenden Bürgerschaft mit Nächstem Veranlassung geben, die heute abgebrochenen Verathungen fortzusetzen, und entläßt dieselbe für heute mit den besten Wünschen für die Fortdauer der Wohlfahrt unseres Freistaats.

Verordnungen

Verordnung des Reichsregiments

Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

Im Namen des Reichs, Wir, Kaiser Wilhelm I.,

auf Vorschlag des Reichsregiments, haben beschlossen:

§ 1. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 2. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 3. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 4. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 5. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 6. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 7. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 8. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 9. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 10. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 11. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 12. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 13. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 14. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 15. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 16. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 17. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 18. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 19. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

§ 20. Die nachstehende Verordnung ist vom 1. März 1871.

Anlage A.
zum Antrage des Senats.

Deputations - Bericht,
die
Verbreiterung der Breenstraße
betreffend.

Wegen des im letzten Convente von Seiten der Bürgerschaft gemachten Antrages:

„der Deputation 600 fl zur Verfügung zu stellen, um damit für ein „etwaniges, bei der intendirten Verbreiterung der Breenstraße von „Privatpersonen eingegangenes Risiko den Nachtheil gemeinschaftlich zu „bestreiten,“

ist vom Senate vorab ein Bericht der Deputation erfordert worden, welchen diese dahin erstattet:

Im Convente vom 25ten v. M. wurde beschlossen. daß zu der angetragenen Verbreiterung dieser Straße 6000 fl aus der Staats-Casse zur Beihülfe gegeben werden sollen, falls sich die Sache als Privatunternehmung zur Ausführung bringen lasse, und ist eine gemeinschaftliche Deputation ernannt, um auf diese Weise die Sache einzuleiten.

Zu der Ausführung derselben ist zunächst erforderlich:

- 1) daß die an der östlichen Seite der Straße belegenen Häuser entweder angekauft, oder deren Eigenthümer bewogen werden, eine Fläche von ungefähr 10 Fuß Breite längs der Straße herzugeben;
- 2) daß die dazu erforderlichen Fonds, soweit sie 6000 fl übersteigen, durch Privatbeiträge angeschafft werden.

Erst wenn diese beiden Erfordernisse erreicht sind, werden noch verschiedene Details in Frage kommen.

Die Deputation hat also, um den Rath- und Bürgersehluß: daß es blos Privatunternehmung bleiben sollte, streng festzuhalten, sich für jetzt darauf beschränken müssen, diejenigen Bürger, welche die Angelegenheit durch ihre an den Senat gerichtete Vorstellung in Anregung gebracht haben, aufzufordern, die erwähnten beiden unerläßlichen Punkte durch ihre gemeinschaftliche Bemühung zu erwirken, welche dann auch zwei Männer aus ihrer Mitte zur Betreibung derselben erwählt haben.

Die Häuser an der gedachten Seite der Breedenstraße gehören fünf Eigenthümern. Mit dreien derselben werden nähere Verhandlungen gepflogen werden müssen, die aber nicht so schnell zu einem erwünschten Resultate zu bringen seyn werden. Zwei Häuser stehen aber zum Verkauf, und es schien daher dringlich, dafür zu sorgen, daß sie nicht in andere Hände übergingen, sondern für den beabsichtigten Zweck angekauft würden.

Wenn sie aber gekauft werden und doch die Sache nicht zur Ausführung zu bringen ist, weil entweder die Eigenthümer der drei andern Häuser die nöthige Fläche nicht zu leidlichen Bedingungen abstehen wollen, oder sich für die ganze Angelegenheit nicht genügende Privatbeiträge zusammenbringen lassen, so würden die gekauften Häuser wieder verkauft und der etwa daraus entstehende Verlust gedeckt werden müssen. Wie groß dieser Schaden dann seyn könne, läßt sich freilich nicht mit einiger Sicherheit bestimmen, allein es scheint doch, daß er sich mit 1200 fl wohl werde bestreiten lassen, daß aber der Staat für diese nothwendige vorbereitende Maasregel wohl bis zum Belaufe von 600 fl beizutragen sich erbieten könne.

Um aber dadurch mit den Privatpersonen, welche die Sache betreiben, in keine eigentliche Gemeinschaft zu kommen, sondern diese, dem Beschlusse gemäß, nach wie vor lediglich als Privatunternehmung zu halten, möchte die Deputation wünschen, daß es mit der im letzten Convente angetragenen Beihülfe etwas anders gehalten werde.

Sie erlaubt sich daher den Vorschlag:

die Deputation zu ermächtigen, mit denjenigen Privatpersonen, welche sich gegen sie erbieten, die obenerwähnten Häuser auf ihren Namen ankaufen und von denselben so viel, als zur beabsichtigten Verbreiterung der Straße erforderlich ist, alsdann, wenn die sonstigen Hindernisse der Ausführung des ganzen Plans sich innerhalb drei Jahre beseitigen lassen, zu einem billigen Preise abtreten zu wollen, die Uebereinkunft zu treffen, daß ihnen für den Fall, daß die Sache nicht zu Stande komme, die Hälfte des Schadens, der ihnen aus diesen Ankäufen erwachsen seyn werde, bis zur Summe von 600 fl aus der Staats-Casse vergütet werden solle.

Würde der Deputation diese Vollmacht erteilt, so würde sie dann mit diesen Privatpersonen einen bestimmten Contract abschließen und die Sache so halten können, daß sie ungeachtet dieser Zusage bloß Privatunternehmung bliebe und der Staat in dieselbe nicht weiter verwickelt würde.